

Vereinssatzung  
des  
Blasorchesters Bodenheim e.V.  
29.03.2006

# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Name, Rechtsform und Sitz</b>	<b>4</b>
(1) Name des Vereins	4
(2) Sitz und Rechtsform	4
(3) Religionsfreiheit und Demokratieprinzip	4
<b>§ 2 Zweck des Vereins</b>	<b>4</b>
(1) Zweck	4
(2) Ausbildung und Förderung	4
(3) Proben und Auftritte	4
(4) Kulturförderung	4
(5) Gemeinnützigkeit	4
(6) Verwendung der Mittel	4
(7) Zweckentfremdung von Mitteln	4
<b>§ 3 Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
(1) Formen der Mitgliedschaft	5
(2) Aufnahmeantrag	5
(3) Ende der Mitgliedschaft	5
<b>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>5</b>
(1) Rechte	5
(2) Pflichten	5
(3) Ehrenmitgliedschaft	5
<b>§ 5 Organe des Vereins</b>	<b>5</b>
<b>§ 6 Die Generalversammlung</b>	<b>6</b>
(1) Position, Teilnahme, Durchführung	6
(2) Ladung, Frist, Beschlußfähigkeit, Wiederholung	6
(3) Aufgaben der Generalversammlung	6
(4) Protokolle der Beschlüsse	6

(5) Protokolle der Mitgliederversammlungen	6
<b>§ 7 Der Vorstand</b>	<b>6</b>
(1) Zusammensetzung	6
(2) Wahlperiode, Jugendvertreter	7
(3) Vorstand im Sinne des BGB	7
(4) Aufgabenverteilung	7
<b>§ 8 Jugendpflegerische Tätigkeit</b>	<b>7</b>
<b>§ 9 Vereinsvermögen</b>	<b>7</b>
(1) Zusammensetzung	7
(2) Instrumentenverzeichnis, Zeugwart	7
(3) Geschäftsführung	7
<b>§ 10 Satzungsänderungen</b>	<b>7</b>
<b>§ 11 Auflösung des Vereins</b>	<b>7</b>
(1) Beschluß, Liquidatoren	7
(2) Übergang des Vereinsvermögens	8
<b>A Nachwort</b>	<b>8</b>

## **§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**

### *(1) Name des Vereins*

Der Verein trägt den Namen „Blasorchester Bodenheim“, er ist ein freiwilliger Zusammenschluß von Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum gemeinsamen Handeln im Sinne des im § 2 genannten Zweckes zusammengeschlossen haben. Der Verein wurde im Jahre 1919 unter dem Namen „Katholischer Jünglingsverein“ gegründet. Nach dem 2. Weltkrieg wurde der Verein unter dem Namen „Feuerwehrkapelle Bodenheim“ weitergeführt. Im Jahre 1973 trennte sich der Verein von der Freiwilligen Feuerwehr Bodenheim und besteht seit diesem Zeitpunkt fortwährend unter dem Namen „Blasorchester Bodenheim“.

### *(2) Sitz und Rechtsform*

Der Verein hat seinen Sitz in Bodenheim, Kreis Mainz-Bingen und ist im Vereinsregister eingetragen worden. Der Name wurde sodann mit dem Zusatz „e.V.“ versehen.

### *(3) Religionsfreiheit und Demokratieprinzip*

Der Verein wird unter Wahrung politischer und religiöser Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### *(1) Zweck*

Der Verein pflegt, erhält und fördert instrumentale Volksmusik, die konzertante Blasmusik, sowie heimatliches Brauchtum.

### *(2) Ausbildung und Förderung*

Er bietet seinen Mitgliedern die Ausbildung und Ausübung instrumentaler Volksmusik an, stellt Instrumente, Notenmaterial und Ausbilder zur Verfügung und führt auch Nachwuchsausbildung in eigener Regie durch.

### *(3) Proben und Auftritte*

Dies soll durch Übungsstunden als auch durch öffentliche Aufführungen erreicht werden.

### *(4) Kulturförderung*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kulturfördernde Zwecke.

### *(5) Gemeinnützigkeit*

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### *(6) Verwendung der Mittel*

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### *(7) Zweckentfremdung von Mitteln*

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### *(1) Formen der Mitgliedschaft*

Mitglied kann jede Person werden, die dem obengenannten Zwecke dient oder ihn unterstützen will. Aktive Mitglieder sind die, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen. Inaktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsgeschehen teilgenommen haben und ihren Beitrag weiter zahlen. Fördernde Mitglieder sind solche, die mit ihrer freiwilligen Unterstützung dem aktiven Verein beitragen.

### *(2) Aufnahmeantrag*

Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat seit Zugang des Ablehnungsbescheides bei dem Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Generalversammlung. (siehe auch §6 Abs. 1)

### *(3) Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder durch Tod. Der Austritt ist jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Die diesbezügliche Austrittserklärung ist schriftlich oder mündlich dem Vorsitzenden gegenüber bekanntzugeben. Bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung ist der Ausschluß zulässig, der durch Vorstandsbeschluß und Bestätigung der Generalversammlung wirksam wird.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### *(1) Rechte*

Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliedsversammlungen und den Veranstaltungen teilzunehmen, sich in der instrumentalen Musik auszubilden, oder unterweisen zu lassen und Anträge in der Generalversammlung zu stellen.

### *(2) Pflichten*

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Beitrag zu entrichten und sich für die Belange des Vereinszweckes einzusetzen. Zur Verfügung gestelltes Vereinsvermögen, wie Instrumente und Noten, sind von ihm pfleglich und in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; bei selbstverschuldeten Schäden an dem Vereinsvermögen ist die Kostenersatzpflicht des Mitglieds gegeben.

### *(3) Ehrenmitgliedschaft*

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- I) Die Generalversammlung
- II) Der Vorstand

## **§ 6 Die Generalversammlung**

### *(1) Position, Teilnahme, Durchführung*

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan! In ihr sind alle aktiven und inaktiven Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Sie ist jährlich mindestens einmal durchzuführen. Außerordentliche Generalversammlungen sind zulässig, derartige Versammlungen sind einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt, oder wenn der Vorstand aus einem wichtigen Grund die Einberufung beschließt.

### *(2) Ladung, Frist, Beschlußfähigkeit, Wiederholung*

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und nach Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen 3 Wochen eine 2. Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zu dieser 2. Versammlung ist auf diesen Punkt der besonderen Beschlußfähigkeit hinweisen.

### *(3) Aufgaben der Generalversammlung*

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Die Entgegennahme der Geschäftsberichte
- Die Entlastung des Vorstands
- Die Wahlen zum Vorstand
- Die Festlegung des Vereinsbeitrags
- Satzungsänderungen
- Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins

### *(4) Protokolle der Beschlüsse*

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind im Protokollbuch des Vereins zu beurkunden, sie sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer/in zu unterzeichnen.

### *(5) Protokolle der Mitgliederversammlungen*

Die Protokolle des Vereins über die Mitgliederversammlungen haben der Vorsitzende und der Protokollführer zu unterzeichnen. Protokollführer ist der jeweils amtierende Geschäftsführer.

## **§ 7 Der Vorstand**

### *(1) Zusammensetzung*

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Vorsitzenden;
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden;
- c) dem Geschäftsführer;
- d) dem stellvertretenden Geschäftsführer;
- e) den Musikbeiräten;
- f) den sonstigen Beiräten und
- g) dem Jugendvertreter.

Der Jugendvertreter hat Teilnehmerrecht aber kein Stimmrecht.

### *(2) Wahlperiode, Jugendvertreter*

Der 1. Vorsitzende und der 1. Geschäftsführer werden wechselweise turnusgemäß alle zwei Jahre neu gewählt. (Ein Jahr der 1. Vorsitzende, 1 Jahr der 1. Geschäftsführer). Alle weiteren Vorstandsmitglieder werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvertreter wird in der Generalversammlung von den Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewählt.

### *(3) Vorstand im Sinne des BGB*

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

### *(4) Aufgabenverteilung*

Eine interne Aufgabenverteilung innerhalb der Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

## **§ 8 Jugendpflegerische Tätigkeit**

Um den allgemeinen zeitgemäßen jugendpflegerischen Erfordernissen zu entsprechen, ist der Verein Mitglied in der dem zuständigen Landesverband zugeordneten Jugendorganisation und sendet zu dieser Organisation einen seiner Vorstandsmitglieder als Vereinsjugendleiter.

## **§ 9 Vereinsvermögen**

### *(1) Zusammensetzung*

Das Vereinsvermögen besteht aus dem vereinseigenen Instrumenten, dem Notenmaterial und Uniformen, sowie einem eventuellen Bankguthaben.

### *(2) Instrumentenverzeichnis, Zeugwart*

Das vereinseigene Instrumentenmaterial ist in einem Instrumentenverzeichnis nachzuweisen. Darüber führt der Zeugwart ein Verzeichnis.

### *(3) Geschäftsführung*

Die Vermögensverwaltung obliegt grundsätzlich dem Vorstand. Zu den Rechtsgeschäften im Wert ab EUR 1000,- benötigt der Vorstand die Zustimmung des Gesamtvorstandes. Dies soll Außenwirkung entfalten und daher in das Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe über die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

### *(1) Beschluß, Liquidatoren*

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei 3/4 der abgegebenen Stimmen für die Auflösung des Vereins stimmen müssen. Die Mitgliederversammlung

ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei geschäftsfähige Liquidatoren, die gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

## *(2) Übergang des Vereinsvermögens*

Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichen Unterlagen dem für Bodenheim zuständigen Bürgermeister zu übergeben mit der Bestimmung, es einer musiktreibenden Vereinigung zuzuführen, die dem gleichen Zwecke (§ 2) dient; die Liquidatoren können auch anordnen, daß das Vereinsvermögen dem örtlich zuständigen Schulbetrieb für Ausbildungszwecke zugeführt wird.

## **A Nachwort**

Rechtsgültig ist allein die beim Amtsgericht hinterlegte Fassung der Satzung. Diese Ausgabe wurde für den [Online-Auftritt](#) erstellt. Der Inhalt dieser Ausgabe ist daher ohne Gewähr.

Bodenheim, den 29. März 2006

Wolfgang M. Kilian, [webmaster@blasorchester-bodenheim.de](mailto:webmaster@blasorchester-bodenheim.de)

